

# **BGer 1C\_557/2025 vom 1. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_557\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_557_2025)

FR: TF 1C\_557/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 1C\_557/2025 del 1 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Rico Lorenz Daniel hat am 30. September 2025 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 in Sachen Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID). Er beantragt unter anderem die Ungültigerklärung der Abstimmung und eventualiter deren Wiederholung.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde betreffend die erwähnte Volksabstimmung direkt an das Bundesgericht gelangt. In eidgenössischen Stimmrechtssachen ist die Beschwerde an das Bundesgericht indes nur zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Entscheide der Kantonsregierungen über Beschwerden gemäss Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1; vgl. Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG ; Art. 80 Abs. 1 BPR ). Das Bundesgericht ist demnach für die vorliegende Beschwerde offensichtlich nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Die Verfahrensanhänge des Beschwerdeführers sind damit hinfällig.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers ist damit gegenstandslos. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.